

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) kennt verschiedene Instrumente, mit welchen die Ratsmitglieder handeln können. Diese dienen verschiedenen Zwecken. Abgesehen von den sich auf das Budget beziehenden Vorstössen (Budgetpostulat, Planungsanzug) sind mit der Motion und dem Anzug zwei Instrumente vorgesehen, mit welchen der Grosse Rat dem Regierungsrat den Kanton betreffende Aufträge erteilen kann. Die weiteren Vorstösse dienen vor allem zu Informationszwecken (Interpellation, Schriftliche Anfrage) oder der Meinungsäusserung (Resolution) sowie der Mitwirkung auf Bundesebene (Standesinitiative, Standesreferendum).

Den Ratsmitgliedern sind die Funktion von Motion und Anzug bestens bekannt. Das parlamentarische Instrumentarium weist hierbei eine Lücke auf: So kann der Grosse Rat dem Regierungsrat keine verbindlichen Aufträge erteilen, eine bestimmte Massnahme zu treffen, die nicht in Form eines Rechtstextes (wie bei der Motion) erfolgt. Die Ratsmitglieder weichen deshalb regelmässig auf das Mittel des Anzuges aus, der jedoch dem Gesetzeswortlaut nach lediglich eine Anregung darstellt, welche die Regierung zu prüfen und dazu Bericht zu erstatten hat (§§44 ff. GO). Ist der Regierungsrat mit einer vorgeschlagenen Massnahme nicht einverstanden, so besteht für ihn jedoch keine rechtliche, sondern allerhöchstens eine politische Verpflichtung, diese umzusetzen.

Auf Bundesebene ist diese Frage anders geregelt. So wird der Bundesrat durch eine von der Bundesversammlung verabschiedete Motion verbindlich beauftragt, eine Massnahme zu treffen (vgl. Art. 120 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung). Auch auf kantonaler Ebene gibt es entsprechende Beispiele. So kann z.B. im Kanton Bern der Regierungsrat mittels Motion ebenfalls beauftragt werden, eine Massnahme zu ergreifen (vgl. Art. 53 des Gesetzes über den Grossen Rat).

Die Anzugsteller schlagen daher vor, das parlamentarische Instrumentarium so zu erweitern, dass künftig der Grosse Rat dem Regierungsrat in Form der Motion einen verbindlichen Auftrag erteilen kann, eine bestimmte Massnahme zu ergreifen.

Das Grossratsbüro wird gebeten zu prüfen und gegebenenfalls, dem Grossen Rat innert 12 Monaten eine Revision von §42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

#### § 42 Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup>In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>2</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahe zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

Daniel Stoltz, Elias Schäfer, Christian Egeler, Andreas Zappalà, Thomas Grossenbacher, Martina Bernasconi, Markus Lehmann, Lukas Engelberger, Elisabeth Ackermann, Patricia von Falkenstein, Joël Thüring, Sebastian Frehner, Sarah Wyss, Mirjam Ballmer, Tobit Schäfer, Urs Müller-Walz, Otto Schmid, Franziska Reinhard, Salome Hofer